

Ministerveilederens kontor
- Ministerveilederens kontor -
M. P. - 704/51 Nr. 1/41

Dato: 28.10.1941

Richtlinien für die Presse Nr. 31/41

1. Von 1. November 1941 ab sollen die mit der V-Propaganda zusammenhängenden Schlagzeilen, Briefen und sonstigen Verfassungen einstweilen nicht mehr erscheinen. Es wird aber vorsorglich darauf bedacht sein, dass sobald die kriegsbedingt zu gegebenen Zeit wieder in Gang gesetzt wird. Die Schriftleitungen müssen dann in der Lage sein, sofort nach den ersten Anzeichen die Artikel in die Presse zu setzen.
2. Von 1. November 1941 ab dürfen sämtliche Zeitungen, auch wenn sie nur lokal in der Reichspropaganda und sonstiger Angelegenheiten veröffentlicht werden dürfen, die nicht dem Zweck dienen der Erziehung der Bevölkerung (t. d. Reichspropaganda) zu veröffentlichen. Die Zeitungen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern und die Hauptaufgabe ausserhalb der Reichspropaganda zu erfüllen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Solche Zeitungen dürfen keine Artikel veröffentlichen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern. Die Zeitungen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern, dürfen keine Artikel veröffentlichen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern. Die Zeitungen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern, dürfen keine Artikel veröffentlichen, die nicht dem Zweck dienen, die allgemeine Erziehung der Bevölkerung zu fördern.

Im Auftrag:

[Handwritten signature]
[Illegible text]

